

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Roßleben

Auf der Grundlage des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016, des § 2 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 8, S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in seiner Sitzung am 20.10.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter- Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Therapiehunden, die für Einsätze in sozialen, therapeutischen und privaten Bereichen zugelassen sind (entsprechende Zertifikate der Zulassung sind vorzulegen).

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (3) Bei versäumter Abmeldung des Hundes und Verzug aus dem Stadtgebiet sind geeignete Nachweise zur Beendigung der Steuerpflicht einzuholen.
- (4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| 3. für jeden weiteren Hund | 70,00 Euro |
| 4. für jeden gefährlichen Hund | 500,00 Euro |
- (2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der Fassung vom 22.06.2011 (ThürTierGefG). Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.
- (3) Zweithund ist jeder Hund, der neben dem ersten Hund gehalten wird. Bei jedem weiteren Hund wird analog vorgegangen.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (5) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöden (Abs.1Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieses gilt auch für Gewerbegrundstücke. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 2) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7

Züchtersteuer

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu ermäßigen.

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs.1 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für Steuerfreiheit § 2, Steuerermäßigung § 6 oder Züchtersteuer § 7 weg, so hat der Hundehalter diese innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres in dem Monat in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum, Fellfarbe und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Roßleben,
 4. Kennnummer des Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip).
 5. Der Hundehalter hat den Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.

§ 12

Auskünfte und Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadt mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Hundemarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält bei Anmeldung eines Hundes eine Hundemarke.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes die gültige Hundemarke sichtbar tragen.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundemarke an die Stadt Roßleben zurückzugeben.

§ 14

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Hinsichtlich möglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird auf die Regelungen der §§ 16 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) - in seiner jeweils gültigen Fassung - verwiesen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 11 Abs 1, 2 und 3 der Satzung seine Melde- und Anzeigepflicht nicht erfüllt,
 2. entgegen § 13 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbar angebrachte Hundemarke Aufenthalt gewährt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2008 außer Kraft.

Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Roßleben 20.10.2016

(Siegel)